

Ein Kampf um Kirchengut

Friedrich von Sybel – Landrat für den Kreis Gummersbach 1874-1885

Im Quellgebiet der Agger, unfern der westphälischen Grenze, entspringt im Grunde eines hochbewaldeten Bergkessels ein klarer Brunnen, der sich von alters her des Rufes besonderer Heilkraft erfreut. Steil ziehen sich rings die Abhänge zu bedeutender Höhe empor, von dunklen Schluchten durchbrochen, nur nach Westen läßt das Gebirge einen freien Ausblick offen und erweitert sich zu einem anmuthigen Tale. Das Wasser der Quelle wird schon lange als eigentliches Heilmittel nicht mehr benutzt, aber doch rühmen die Anwohner einen Trunk aus dem Brunnen in den heißen Sommertagen als besonders erfrischend. In grauer Vorzeit war die jetzt verwaiste Stelle ein beliebter Sammelplatz hilfesuschender Pilger. Geistliche Väter, in kluger Berechnung den Ruf der Heilquelle benutzend, bauten in deren Nähe in Kreuzesform eine Kapelle und errichteten daneben eine Pfarrwohnung, um die zu der als wunderthätig gepriesenen Quelle herbeiströmenden Christ. fideles zur Bereicherung der geistlichen Anstalt auszubeuten. Auch mehrten sich die Güter der Kirche zu Wiedenest, noch heute sind die um das Gebäude liegenden Wälder, Wiesen und Äcker, das übrige noch erhaltene Kirchenvermögen, ein sprechendes Zeugnis für die wohlangelegte Erwerbstätigkeit der geistlichen Herren. Insbesondere sollen, wie die Sage berichtet, zwei adelige Fräulein, Hille und Zille von dem Hackenberge, viel zur Ausstattung der Kirche beigetragen haben.

An die Gründung der Kirche scheint sich aber bald die Bildung einer örtlichen Gemeinde geknüpft zu haben, entstand auch kein eigentliches Kirchdorf, so wurden doch die in der Nähe liegenden Höfe zu der geistlichen Anstalt eingepfarrt. Und noch heute liegt die in ihrer Bauart an die fernste Vergangenheit mahnende Capelle mit der einem Bauernhause vergleichbaren Pfarrwohnung einsam am Rande des Waldes. Wann die Erbauung der Kirche erfolgte, ist uns nicht überliefert. Die erste urkundliche Erwähnung derselben stammt aus dem 12. Jahrhundert. Wie wir aus dem Documente ersehen, war die Capelle zu Wiedenest eine Filiale der Mutterkirche zu Gummersbach. Diese, nicht zufrieden mit dem Gedanken eine so würdige Tochter zu besitzen, verlangte vielmehr auch werktätige Beweise kindlicher Pietät und beanspruchte von der Filiale die Leistung von dauernden Zuschüssen zu den Cultuskosten der Mutterkirche. Die Tochter wollte hiervon nichts wissen, sie behauptete, von Anbeginn ihres Bestehens, von allen derartigen Lasten befreit gewesen zu sein, nur müsse sie ein um das andere Jahr sechs Denar an den erzbischöflichen Tisch und einen Zehnten an die Kirche des heiligen Severin zu Cöln bezahlen. Endlich aber entschlossen sich die homines ad Wiedenest der Mutterkirche zur Abfindung zwei Mark Silber zu bezahlen, wogegen ihnen vermöge einer Art geistlicher Emancipation das Zugeständnis gemacht wurde, sich einen eigenen Pfarrer, mit dem Recht zu taufen und zu beerdigen, anzustellen. Nur das Collationsrecht zu dem Pfarramt wurde der Hauptkirche zu Gummersbach vorbehalten und ist ihr auch bis heute verblieben.

Der Vergleich erhielt vom Erzbischof Arnold von Cöln im Jahre 1154 regnante Romanorum rege Friderica die erforderliche Genehmigung, jedoch mit der ausdrücklichen Vermahnung, daß durch denselben die Rechte der bischöflichen Tafel und der Severinkirche zu Cöln keine Schmälerung erfahren dürften. Seit dieser Zeit ist also Wiedenest eine selbständige Gemeinde, deren Bedeutung und Reichthum stets im Wachsen geblieben zu sein scheint. Nicht bloß aus deutschen Gauen, sondern auch aus fremden Ländern, Böhmen und Ungarn, sollen die Pilger zusammengeströmt sein, um an der wunderthätigen Quelle Heilung für Seele und Leib zu suchen.

Nach wenigen Jahrhunderten ist Wiedenest selbst Mutterkirche geworden, denn wir hören von einer Filialkirche, errichtet zu Ehren des heiligen Johannes auf einer Anhöhe, eine halbe Stunde westlich von Wiedenest zu Neustadt. Dort war ein kleiner Burgfleck entstanden, in welchem ein fürstlicher Amtmann residierte. Für dessen Bequemlichkeit war wohl zunächst die Capelle errichtet und ein Caplan für dieselbe bestellt worden. Auch für die Ausstattung dieser Filiale sorgte die Mutterkirche, denn, wie uns in einer Urkunde ¹⁾ berichtet wird, sollte „unsers gnedigenn Fursten unnd Hern Capellain uff der Burch tzur Newerstadt“ die Nutzung gewisser Pfarrgrundstücke haben, „mith Weydenn vuir seine Biesten, Hawer Strawe unnd tzimlichs Feurhoiltzes, ouch Bemastung syner egener Sweyne.“

In welcher Weise man die durch Gaben der Natur gewinnreiche Stätte zu noch größerer Ergiebigkeit zu steigern suchte, zeigt uns ein Erlaß des Cardinals Isidor vom 8. Juli 1455 unter dem Pontificat Calixtus III. Der Präses der congregatio indulgentiae schreibt, er wolle, damit die Kirche zu Wiedenest und die Capelle in „navo oppido, genannt nigerstat“, die ihr zukommenden Ehren genießen und, damit die Gläubigen um so lieber der Andacht halber zusammenströmten, diesen Kirchen das Recht eines hunderttägigen Ablasses verleihen. Jedoch sollte derselbe nur an bestimmten Tagen gewährt werden und nur an solche, die auch nicht vergäßen, zum besten der Kirchen ein angemessenes Opfer an gewöhnlichen irdischen Gütern zu bringen.

Mit der Zeit war indes der Flecken Neustadt zu einem ansehnlichen und wohlhabenden Städtchen empor geblüht. Als natürliche Folge hiervon ergab sich, daß der Schwerpunkt der ganzen Gemeinde mehr und mehr in den Bezirk der Tochterkirche überging, obwohl fortdauernd der Pfarrer in Wiedenest wohnen blieb und in Neustadt nur ein Vicar fungierte. Dieses Verhältnis, welches den Keim zu vielem erbitterten Streit barg, blieb auch während der Reformationszeit unverändert und fand erst eine definitive Umwandlung, als beide Kirchen schon 150 Jahre dem katholischen Glauben abgesagt hatten.

Zunächst möge es aber erlaubt sein, auf die nicht uninteressanten Vorgänge, durch welche die Reformation Eingang gefunden, hier etwas näher einzugehen. Ein am 26. März 1671 aufgenommenes Zeugenverhör, welches für ewige Zeiten als Zeugnis über den Besitzstand der Religionspartei aufbewahrt werden sollte, gibt uns über die betreffenden Vorgänge genaue Kunde. Schon im Jahre 1603 verwaltete der damalige Vicar zu Neustadt, Johann Hollmann, sein Amt nach den Grundsätzen der evangelischen Lehre. In der Hauptkirche zu Wiedenest aber war als Pfarrer angestellt Herr Melchior Varnhagen, welcher, wie wir aus einer notariellen Urkunde ersehen, ums Jahr 1560 Vicar zu Neustadt gewesen und der letzte katholische Geistliche war, der in der Gemeinde Anstellung gefunden. Höchst eigentümlich ist die Art und Weise, in welcher dieser Seelenhirt sich mit den eingetretenen Neuerungen abzufinden verstanden hat. Er ließ den Vicar in Neustadt ungestört den neuen Glauben verkünden, er selbst blieb den überkommenen Gewohnheiten treu und las zu Wiedenest bis zu seinem im Jahre 1605 erfolgten gottseligen Ende die Messe. „Zu Wiedenest aber habe Herr Melchior Varnhagen Meß celebriert, so er – Zeuge – doch nit verstandeng was es sein sollen“. ²⁾ In einer anderen Beziehung zeigte sich der geistliche Herr viel weniger abgeneigt, die Grundsätze der neuen Religion anzuerkennen und praktisch zu machen. Alle Zeugen berichten übereinstimmend, daß Herr Varnhagen zweimal in den Stand der heiligen Ehe getreten, zuletzt mit Stina vor der Brügggen. Aus diesem Bündnis ist ein Sohn, Hermannus, entsprossen, welcher als evangelischer Prediger noch vor seinem Vater verstorben sein soll. Herrn Melchior Varnhagen folgte Johann Hollmann als Pfarrer zu Wiedenest, und von nun an wurden das Vicariat und das Pfarramt mit evangelischen Geistlichen ununterbrochen besetzt. „Nur, daß einmahll ein Münch die Kirch zu Newstatt verschließen wollen, hette aber ohne

Effect abweichen müssen und also nichts ausgerichtet“. ²⁾ Dieser Mönch, welcher wohl die Capelle für den katholischen Gottesdienst in Anspruch nehmen wollte, war wahrscheinlich ein Dominikaner aus dem benachbarten Kloster zu Marienheide.

In den Wirren des 30-jährigen Krieges hatte aber die Filiale Neustadt Gelegenheit gefunden, sich das vollständige Übergewicht in den kirchlichen Angelegenheiten zu sichern und auch einen großen Teil des Kirchenvermögens in Besitz zu nehmen.

Eine Klageschrift ³⁾ der Gemeinde Wiedenest läßt sich hierüber folgendermaßen aus: „Da nun hernächst bei Verlegung der amtmännlichen Wohnung das Ambthaus in der Neustadt eingegangen, so haben die Städtische, weil Ihnen die Mutterpfarrkirche zu Wiedenest zu ablegen, zu ihrer Commodität aus obbesagter Capellen eine besondere Kirche gemacht und hierzu einen Prediger sub Voce vicarii berufen und sub praetextu, daß ihre Neustadt mit Wiedenest eine Gemeinde sein solle, sich vor einiger Zeit in das consistorium zu Wiedenest quovis modo herein praktisirt. Wie nun bei dem dreißigjährigen Kriege mit darauf folgender Pestzeith, wodurch das Kirchspiel Wiedenest bis auf wenige einfältige Leuthe entblöbet und ausgeleeret worden, daß sogar des Kirchspiels Scheffendienst mit einem städtischen Mann besetzt werden müssen, so haben sie auch leicht eine moyen finden können, der Haupt- und Mutterkirchen zu Wiedenest zu besserem Unterhalt ihres Vicarii oder Stadtpredigers viele Renthen zu entziehen, ja sogar derselben den ordentlichen gebührenden Gottesdienst dergestalt zu entreißen, daß selbiger nur über den anderen Sonntag, hingegen in der Capellen der Neustadt jeden Sonn- und Feiertag gepredigt ward“.

Eine andere Klageschrift ³⁾ aber besagt, daß „der Gegenpart oder vielmehr deren antecessores „die Briefschaften, so in der parochialkirchen zu Wiedenest verwahrlich in einem Kasten beigestanden, und deren fundation Gerechtsame güter und revenüen betroffen, heimlich ohne diesseitig Wissen, gehörigen Consensu weg genommen und ihren Ringmauern und Wällen einverleibt, mithin diesem Theile leeres betrübtes Nachsehen hinterlassen haben“. Daß sie „per varios casus et tot discrimina rerum“ die in gemeldeter Kirchen in einer Kiste verwahrlich gestandenen Briefe, schriften und Nachrichten von sothaner Kirche, deren Güter und sonst heimlich daraus weggefischt, solche haben wir zwar judicialiter wiedergefordert, nachdem aber processus darüber ventiliret und acta Vor 6 und mehr Jahren schon consignirt, um ad impartialia versandt zu werden, so ist es auch ebenso lange, daß wir, Alles Instantirens ohngeachtet bis hierher vergeblich auf deren Remission und ein Urtheil gewartet“.

In Neustadt scheint man also recht gut gewußt zu haben, auf welche Weise man bei des heiligen Römischen Reichs Gerichten am erfolgreichsten Prozesse führen könne. Es wurde auch nichts versäumt, um den einmal geschaffenen Besitzstand soviel als möglich mit rechtlichem Schutz zu umgeben.

Alljährlich zog der Bürgermeister mit dem Rath und der gesamten Bürgerschaft aus zum Grenzumzug, an der Spitze der Bürgermeister, zum Schluß eine Karre mit einem großen Bierfaß. Unter Rührung der Trommel, mit fliegender Fahne und mit etlichen Schüssen salutiert, setzte der Troß sich in Bewegung, marschierte über Stock und Stein, Berg und Thal, um sich der Grenzen der städtischen Gemeinde zu versichern. Unterwegs wurden die Grenzmarken revidiert, abgängig gewordene durch neue ersetzt. Ganz leicht war das Geschäft nicht, an einer Stelle zog sich die Grenze durch einen Backofen, und mußten sich die Väter der Stadt bequemen, durch denselben hindurch zu kriechen. Dafür wurde den Umziehenden an allen Höfen, welche sie berührten, „zur Refrichirung ein oder zwei Butellin Branntwein“ verabreicht oder ein Glas Wein mit Bretzeln präsentiert. Auch bei der Rückkehr wurde stets

noch einiges zur Erfrischung gegeben, so daß die Stimmung recht oft eine sehr gehobene gewesen sein mag, wenn der Grenzumzug unter dankbarer Anrufung Gottes geschlossen wurde.

Ein Hauptbeschwerdepunkt für die Bewohner von Wiedenest war aber der, daß regelmäßig der Vikar von Neustadt bei Erledigung des Pfarramts an der Hauptkirche, wesentlich durch den Einfluß der Bewohner der Stadt zum Pfarrer in Wiedenest gemacht wurde.

In einer Klageschrift der Schöffen von Wiedenest heißt es, daß der Magistrat zu Neustadt, statt eine ordentliche Wahl der Gemeinde zu veranlassen, die Sache mit einer eigenmächtigen Proclamation des einseitig constituirten Predigers abzuthun vermeinte. Sie warfen dem Magistrat Nipotismus vor, weil sein Candidat mit mehreren Magistratsmitgliedern verwandt sei, und griffen die Gültigkeit der Pfarrwahl im Rechtswege an. Ihre Klage wurde jedoch durch die Juristenfacultät zu Frankfurt a.d.O. durch Urtheil vom 16. Januar 1735 als unbegründet verworfen. Dasselbe wiederholte sich kurze Zeit darauf im Jahre 1750. Die Gemeindeglieder von Wiedenest wollten den zum Pfarrer gewählten ehemaligen Vicar Koch(er) zu Neustadt nicht anerkennen, weil „man besagter Gemeinde einen durch den unrechten Weg in den Schafstall sich eindringenden und Gegentheil zugethanen Seelenhirten oktroyieren will“. Man warf den Neustädtern geradezu vor, diese Wahl bloß deshalb getroffen zu haben, weil ihnen der Vicar Koch(er) „addict und gleichsam contribuabile sei“. Folglich auch natürlich, daß die Eingesessenen besagter Gemeinde kein Vertrauen zu solchem Manne haben, „dieselben nach der Zärtlichkeit ihres Gewissens sich nicht entschliessen können, mit den sacris von ihm bedienen zu lassen“. Dem Vicarius Koch(er) wurde es „bescheidenlich gewehret“, in der Kirche zu Wiedenest Gottesdienst zu halten und diejenigen mit Gewalttätigkeiten bedroht, welche sich beikommen lassen sollten, den Vicarius Koch(er) zu einer heiligen Handlung in die Gemeinde zu rufen. So unterblieb während dieser Jahre der Gottesdienst zu Wiedenest, die Schöffen aber klagen „es müssen solchergestalt die zu Wiedenest eingepfarrte ihre Kirche daselbst mit höchst betrübtem Gemüthe ohne Gottesdienst verschlossen sehen und selbige mit thränenden Augen zu einer entfernteren Kirche gehen“. Der Magistrat zu Neustadt erklärte, daß diese lacrimae als unbefugte satanische Crocodilstränen nur indigniert werden müßten, ohne etwas mehreres darauf zu antworten.

Auch in diesem Falle wurde die Wahl der Gegenstand eines Rechtsstreites. Unter den vielen geltend gemachten Beschwerdepunkten hebe ich nur folgende hervor: „Wie nun des Kirchenspiels Scheffe Bubentzer in continenti gegen die unrichtigen und falschen Stimmen protestiert, wie solches Gegner invitis labiis in ante actis einräumen müssen, so haben sich dennoch solche nicht daran gekehret, sondern die Bezeichnung der Stimmen mit desto hurtigeren Händen fortgesetzt, ja überdehme sogar in dem Kirchspiel Wiedenest eingepfarrte römisch-katholische, aller deswegen von dem Scheffen geschehener Demonstration ohnangesehen, von dem Wahlrecht gänzlich excludiert, da doch diese von jeher zu den vorgegangenen Pastorathwahlen ihre Stimmen beigetragen, wie etiam non diffitendo eingestanden werden müsse, überdehme auch an den zeitlichen Pastoren zu Wiedenest Haber abgegeben und sonst überall zu den aneribus ecclesiasticis concurriren“. Die Gegenseite gab zu, daß die vota derer, „so einer anderen Religion zugethan und kein evangelisch-lutherische Weiber und Kinder haben“, nicht niedergeschrieben worden seien.

Alle schwebenden Streitigkeiten fanden ihre Erledigung durch ein Urtheil der Juristenfacultät zu Göttingen vom 13. Mai 1754, durch welches die angefochtene Wahl für nichtig erklärt und die Trennung der einen Gemeinde in zwei für geboten erachtet wurde.

Am 4. Juni 1756 kam über diese Auseinandersetzung ein Vergleich zustande, in welchem das vorhandene Kirchengut getheilt wurde. Das Actenstück ist von sämtlichen Gemeindegliedern als contrahierenden Teilen unterzeichnet. Mit Interesse sehen wir unter anderem, daß der von der Herrschaft Gimborn dem Pastor zu Wiedenest in seiner Eigenschaft als Vicar der 11000 Jungfrauen jährlich zu zahlende Betrag und die für Lesung von Seelenmessen von der standesherrlichen Familie gestifteten Jahresbeträge in Zukunft an den Pfarrer der separierten Gemeinde Neustadt gezahlt werden sollten. Der Gesamtbetrag von 24 Gulden kölnisch ist denn auch stets ausbezahlt worden. Im Jahre 1784 schrieb der Rentmeister zu Gimborn an den Pfarrer zu Neustadt : “Der Hauptposten von 24 Gulden kölnisch gebührt dem Vicarius der 10000 Jungfrauen. Wenn Sie das sind, so gebühret er Ihnen.“

Im Anfang unserer Darstellung sahen wir, daß offenbar die neugegründete Kirche zu Wiedenest als eine selbständige Anstalt in das Leben trat, die nach der damals herrschenden Rechtsanschauung als die Eigenthümerin ihres Vermögens galt. Die Anstalt wurde nicht betrachtet als ein Vermögensstück, einer Anzahl Gläubiger gehörig, sondern als ein selbständiges Rechtssubject, fähig, Vermögen zu Eigenthum zu erwerben. Um das Ansehen der Kirche zu vermehren, bzw. ihr eine Erwerbsquelle zu verschaffen, wurde ihr der Ablass verliehen. In keiner der vielen Urkunden wird mit einem Worte von den Gemeindegliedern geredet, sie haben keinen Antheil am kirchlichen Vermögen, denn dies gehörte allein der Kirche als einem kirchlichen Institut. Dieser ganze Rechtszustand sowie die gesamte Rechtsauffassung, auf welche ersterer sich gründet, erfährt durch die Reformation mit einem Schlage eine durchgreifende Änderung. Die überall eintretenden Glaubensspaltungen lassen es plötzlich zum Bewußtsein kommen, daß dorth das Kirchengut eigentlich nicht um der Kirche willen hergegeben sei, sondern im Grunde nur dem Bedürfnisse eines bestimmten Kreises, einer gewissen Anzahl von Gemeindegossen, zu dienen habe. Damit ergab sich von selbst eine vollständige Reformation, nicht bloß des Glaubens, sondern auch des Kirchenguts. Solange der Pfarrer Varnhagen noch die Messe in Wiedenest las, blieb allerdings ein Theil des Kirchenguts noch dem katholischen Cultus erhalten. Nach dessen Tode aber begnügte man sich nicht allein, das ganze bisher für die gewöhnlichen Cultuskosten bestimmt gewesene Kirchengut, einschließlich der Kirchen, nunmehr der evangelischen Lehre dienstbar zu machen, sondern man strich sogar die Stiftungsgüter ein, welche nach formell rechtlichen Grundsätzen der protestantisch gewordenen Gemeinde nicht erhalten bleiben konnten. Die protestantische Lehre kennt weder einen Vicarius von 11000 noch 10000 Jungfrauen, auch ist ihr die Lesung von Seelenmessen gänzlich fremd. Die Rechtsanschauung ging aber dahin, diese Einrichtungen als das aufzufassen, was sie sachlich sind, nämlich unter wohlklingendem kirchlichem Titel geschaffene Einnahmequellen für das betreffende Pfarramt.

Nicht bloß bei der Gemeinde griff diese Anschauung Platz, sondern auch bei der zur Zahlung verpflichteten Standesherrschaft. So schrieb der fürstliche Rentmeister am 5. August 1798 rücksichtlich dieser Summen: „die Prediger zu Neustadt sollen auf die alle Zeitfolge bei der Renthei zu Gimborn 24 Gulden kölnisch beziehen (für die genannte Vicarie), die vier übrigen Posten sind einzele Schenkungen, für welche, soviel ich in den Nachrichten ersehen kann, Seelenmessen gelesen wurden. Ich sollte also sagen, daß auch diese ihnen gebühren oder die Kirchmeister müssen die Messen verrichten“. Zu einem Verrichten der Messen durch die Kirchmeister ist es indes nie gekommen, vielmehr wurde, wie bemerkt der ganze Betrag bis auf die Gegenwart dem evangelischen Prediger als Gehaltszulage bezahlt. Ganz bestimmt zeigen diese Vorgänge, daß man vollständig die Idee aufgab, als sei der Besitz des Kirchenguts an die Confession gebunden und müsse der betreffenden Gemeinde durch den Wechsel der Confession verloren gehen. Sodann aber zeigt sich, daß man den Eigenthümer

des Guts nicht mehr in der Kirche als einer Anstalt, sondern in der Gesamtheit der Gemeindemitglieder erblickte.

Wie könnte man anders den Umstand erklären, daß bei der Trennung der Gemeinden der Receß über die Theilung des Vermögens von sämtlichen Gemeindemitgliedern, protestantischen wie katholischen, unterzeichnet wurde! Daß die wenigen noch vorhandenen Katholiken, trotz ihrer Abweichung von dem herrschenden Glaubensbekenntnis, immer noch als Mitglieder der religiösen Gemeinschaft galten, zeigt sich auch daraus, daß sie zu den Cultuskosten, in Gestalt der um Neujahr dem Pfarrer von jeder Feuerstelle zu reichenden Haferabgabe beizutragen, verpflichtet blieben, eine Verpflichtung, von welcher dieselben erst vor wenigen Decennien befreit worden sind. Dafür übten dieselben ein Stimmrecht bei der Wahl des evangelischen Geistlichen aus. Man war wenigstens darüber allseitig einverstanden, daß diejenigen Katholiken, welche evangelische Frauen und Kinder hätten, an der Wahl teilzunehmen berechtigt seien.

Der Text wurde von Vorlagen übernommen. Ein Abgleich mit dem Original war nicht möglich.

Stand: 06.07.2003

Anmerkungen zu Quellen:

- 1) Urkundennachtrag Nr. 2 zu einer Aufstellung zu Stiftungen und sonstigen Vereinbarungen der Kirche aus dem Jahre 1619; vergl. Aders Nr. 357
- 2) Aus einer Niederschrift von 1671 – Befragung von Bürgern zur Ausführung der christlichen Lehre und zu Handlungen der Kirchen von Neustadt und Wiedenest in der Vorzeit. Siehe Anlage.

3) Archiv der ev. Kirche Bergneustadt – Archiv-Nr. 102 Akten